



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.54 RRB 1937/1682**

Titel **Kanalisationen.**

Datum 17.06.1937

P. 589–590

[p. 589] Mit Begleitschreiben vom 17. November 1936 legt der Gemeinderat Meilen das am 29. September 1936 von der Gemeindeversammlung Meilen genehmigte, generelle Kanalisationsprojekt für die Gemeinde Meilen vor. Es umfaßt das Gebiet der Gemeinde Meilen, welches südlich durch das Seeufer, östlich und westlich durch die beiden benachbarten Gemeinden und nördlich durch eine Linie über oberer Tannacker, Erlen, Betpfert und Holländer begrenzt ist. Vom Projekt sind die Gebiete ausgenommen, in denen die Rebberge auch in der Zukunft erhalten bleiben sollen. Die allgemeine Dispositionsordnung der Kanäle erscheint zweckmäßig. Bei der Detailbehandlung der jeweils zur Ausführung vorgesehenen Kanalstücke müssen deren Rohrkaliber durch eine genaue hydraulische Berechnung neu ermittelt werden.

Zur Klärung der Abwässer sind im Projekt zwei Kläranlagen vorgesehen, die eine in Feldmeilen, die andere in Dollikon. Letztere soll auch den Schmutzwasserzufluß aus einem Teil der Gemeinde Uetikon aufnehmen. Die Lage der beiden Kläranlagen bedingt, daß das Schmutzwasser des Seeuferstreifens mittelst fünf Pumpstationen diesen zugeführt werden muß. Für die mechanischen Kläranlagen mit nachfolgender biologischer Nachreinigung hat sich die Gemeinde das notwendige Land zu sichern, da ohne die Gewißheit, daß diese Anlagen an den bezeichneten Stellen erstellt werden können, auch das generelle Kanalisationsprojekt in seinen Grundlagen wertlos wäre.

Der im Projekt vorgesehene Platz für die Kläranlage in Dollikon erscheint zweckentsprechend. Hinsichtlich der Kläranlage Feldmeilen ist aber zu sagen, daß auf dem vorgesehenen Gelände infolge der notwendigen tiefen Lage des Wasserspiegels gegenüber der Terrainoberfläche große Erdbewegungen und eventuell Stützmauern erforderlich sind, die diese Anlage stark verteuern würden. Dieser Platz erscheint daher für die mechanische und eventuell biologische Kläranlage nicht sehr geeignet, dagegen könnte er für die Anlage von Schlamm-trockenbeeten hergerichtet werden. Einer endgültigen Sicherung dieses Bauplatzes hätte die Genehmigung eines generellen Kläranlageprojektes durch die Baudirektion voranzugehen.

Bei der Beurteilung der 12 vorgesehenen Regenüberfallbauwerke darf nicht außer acht gelassen werden, daß für die gesamte Kanalisation das Schwemmsystem mit zentraler Abwasserreinigungsanlage vorgesehen ist. Dies bedingt, daß die Regenüberfallbauwerke im Interesse der Reinhaltung der Vorfluter, speziell der verschiedenen Bäche mit Einrichtungen versehen werden, die eine möglichste Zurückhaltung von grobsinnlich wahrnehmbaren Schwimm- und Schwebestoffen ermöglichen. Da diese Einrichtungen eine ständige Wartung und nicht geringe Baukosten erfordern, scheint es gegeben, die Zahl solcher Regenüberfälle nach Möglichkeit einzuschränken. // [p. 590]

Im übrigen läßt sich das vorgelegte generelle Kanalisationsprojekt als annehmbare Lösung bezeichnen, deren Genehmigung nichts entgegensteht.



Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das generelle Kanalisationsprojekt für die Gemeinde Meilen, gemäß den nachstehend bezeichneten Plänen, wird in abwassertechnischer Hinsicht genehmigt. Dabei bleibt der Baudirektion vorbehalten, bei der Vorlage der Detailprojekte Ergänzungen und Anpassungen zu verlangen.

Maßgebende Pläne:

Plan Nr. 1; Übersichtsplan der Einzugsgebiete 1 : 5000 vom 30. April 1936.

Plan Nr. 2; Situation 1:2000 vom 30. April 1936.

Plan Nr. 3; Längenprofile 1:2000/200 vom 30. April 1936. Plan Nr. 4; Längenprofile 1:2000/100 vom 30. April 1936. Plan Nr. 5; Hydraulische Berechnung, Tabellarische Zusammenstellung vom 30. April 1936.

Plan Nr. 6; Hydraulische Berechnung, Graphische Darstellung der Resultate vom 30. April 1936.

II. Für die Erstellung und Erweiterung von Kanalisationen und der Kläranlagen sind die Detailpläne der Baudirektion zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

III. Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen sind vor Inangriffnahme der Arbeiten entsprechende Gesuche vorzulegen.

IV. Die Durchbildung der Kläranlagen ist bei der Ausarbeitung des Detailprojektes nach Weisung der Baudirektion vorzunehmen.

Für die Erstellung der zentralen Kläranlagen einschließlich der eventuell notwendigen biologischen Nachreinigungsanlagen sowie für die Pumpstationen hat sich die Gemeinde das notwendige Gelände zu sichern und sich hierüber bis Ende 1937 bei der Baudirektion auszuweisen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen unter Zustellung der Aktendoppel, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]